

Die gemeinsamen Weideflächen, die «Gemeindehüttungen», waren Grundlage für die Viehhaltung der Gemeindebürger. Jeder Bauer durfte während der ganzen Vegetationszeit soviel Vieh auf die Gemeindeweide treiben, als er mit dem auf seinen Privatgründen erzeugten Futtermittel überwintern konnte.²⁷⁵ Neben den eigentlichen «Hüttweiden» wurden auch die Rheinauen und die nahe dem Dorf gelegenen Wälder dem «Viehtratt» unterworfen.²⁷⁶ Die Gemeinheiten befanden sich in schlechtem Zustand, waren mit Gebüsch überwachsen, verrüfnet oder stark versumpft und konnten nur extensiv genutzt werden.²⁷⁷ Der einzelne Bauer trachtete nur danach, aus ihnen den grösstmöglichen Nutzen zu ziehen. Am Unterhalt und an der Verbesserung der weiten Gemeingründe hatte er kein oder nur wenig Interesse.²⁷⁸ — Der zu intensiver Nutzung ausgeteilte Gemeindeboden (Wies- und Ackerland) und der Grossteil der Privatgründe konnte nicht frei bewirtschaftet werden. Auf ihm haftete das Recht der allgemeinen Atzung (Atzungs-, Tratt- oder Weiderecht), und zwar im Frühling bis Ende Mai und im Herbst mit Anfang Oktober, solange Weide vorhanden war.²⁷⁹

Über das damals in Liechtenstein herrschende Bodennutzsystem, insbesondere über angewandte Fruchtfolgearten etc., liegt kein ausreichendes Quellenmaterial vor. Mit Sicherheit aber überwog die Graswirtschaft den Ackerbau bei weitem.²⁸⁰ Die relativ kleine Ackerfläche

Grösse, Besitzverteilung und Nutzung der Fluren einzelner Gemeindebezirke zu gewinnen und die Ergebnisse auf Karten darzustellen. Die hier gegebene Skizze stützt sich auf bereits oben ausgewertetes Quellenmaterial betr. Gemeinwesen und landwirtschaftlichen Grundbesitz. — Ein Plan der Gemeinde Balzers (LRA AR Nr. 7, Fasz. 6/2; 1793.) gab auch einigen Aufschluss.

275 Vgl. unten, S. 176 – 178.

276 Vgl. unten, S. 176 – 178.

277 LB Fritz. Die Beschreibung nennt die Gemeindegüter und fährt fort: «alles wird aber grössten Theils schlecht bearbeitet, und nicht in gehöriger Ordnung genützt, und gebraucht, kurz der grössere Theil der Unterthanen sind Fretter.»

278 Das lag nur zum Theil an der eigennützigen Haltung des einzelnen Bürgers. Der «Überfluss» an Gemeindeboden legte auch keine verbesserte Bodennutzung nahe. (LRA NR 89/18. 30. Okt. 1835. OA an Fürst: Bericht über die «Erlassung eines Kulturgesetzes.»)

279 a. a. O.

280 Der Privatbesitz in der Gemeinde Schaan verteilte sich 1808 wie folgt:

Gartenfläche	34'000 Kl.
Rebfläche	18'000 Kl.
Ackerfläche	234'000 Kl.
Wiesland	476'000 Kl.
Streumäder	176'000 Kl.
	<u>938'000 Kl.</u>

Dazu kamen noch 13'700 Kl an nutzungsweise ausgeteiltem Gemeindeboden, sowie ca. 2 Millionen Kl. Gemeinheiten. Somit waren lediglich rund 8% der Landwirtschaftsfläche Ackerboden.